

# Gericht stoppt Diskriminierung deutscher Optiker

## Optikerketten wie Fielmann und Visilab gewinnen vor Bundesverwaltungsgericht gegen den Bund

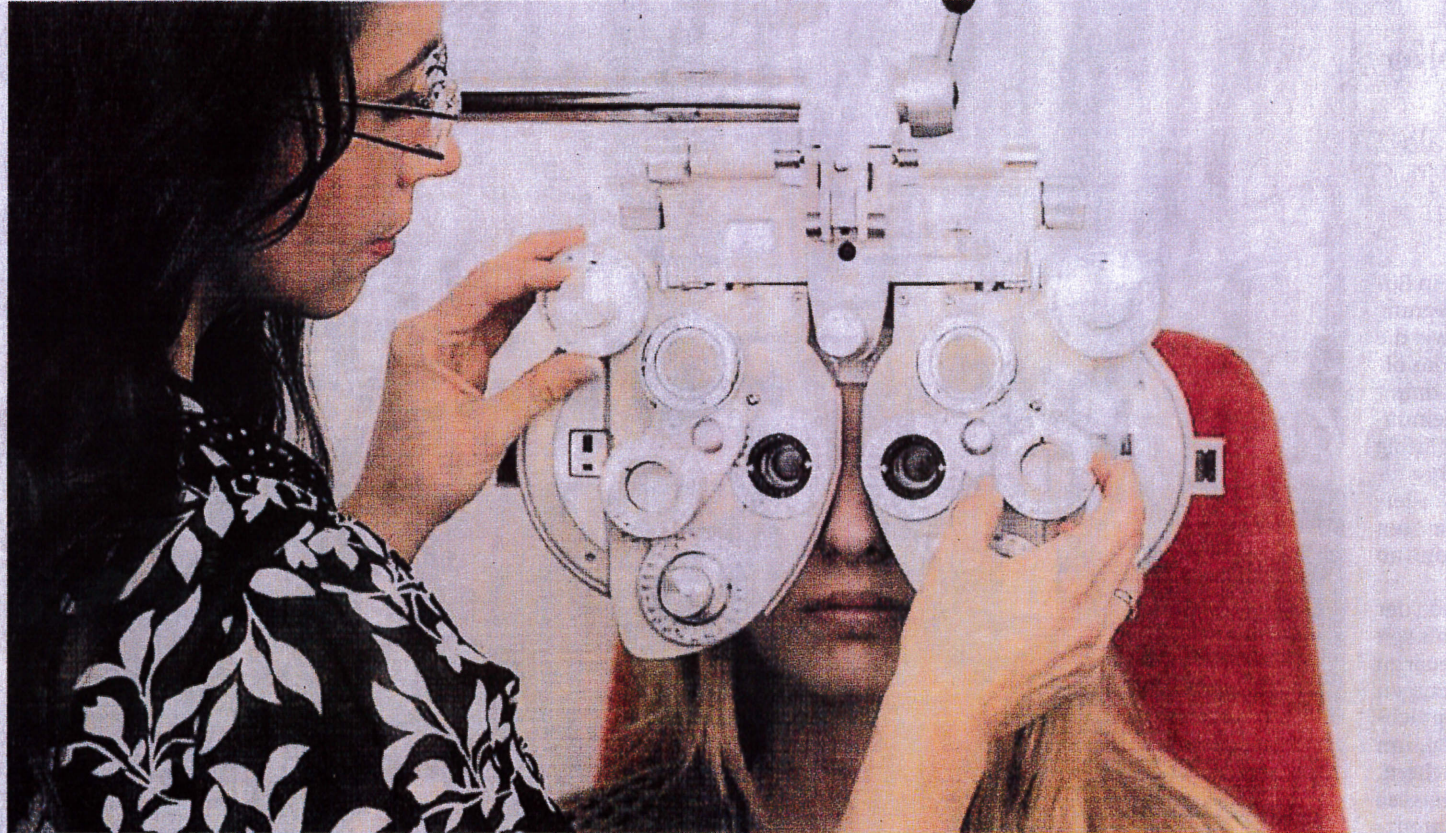
Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation hat die Diplome deutscher Optiker zu Unrecht nicht anerkannt. Jetzt muss der Bund seine Praxis ändern.  
**Charlotte Jacquemart**

In der Schweiz fehlt es an Optikern. Um das Loch zu stopfen, greifen Optikerketten wie Fielmann, Visilab usw. schon länger auf ausländische Fachkräfte zurück. Bis Ende 2012 war dies auch kein Problem gewesen. Die Behörden gingen davon aus, dass ausländische diplomierte Optiker die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung nicht gefährdeten. Doch seit Beginn 2013 verweigert die zuständige Behörde für die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Ausbildungen, das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), die Gleichstellung in- und ausländischer Diplome.

### Bundesamt gibt klein bei

Nun aber stoppt das Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen die Diskriminierung ausländischer Optiker – zumindest, wenn sie deutsche Abschlüsse besitzen. In einem neuen Urteil vom 25. Februar 2015 kommen die St. Galler Richter zum Schluss, dass die Praxis des SBFI missbräuchlich sei. Die Meisterdiplome deutscher Optiker müssten zwingend als gleichwertig anerkannt werden.

Das Verdikt des Bundesverwaltungsgerichtes ist eine empfindliche Niederlage für das SBFI. Das



Gefährden ausländische Optiker die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung, weil sie schlechter ausgebildet sind?

Amt hatte geglaubt, die deutschen Diplome nicht mehr anerkennen zu müssen, weil es in der Schweiz seit Ende 2011 keine entsprechende Ausbildung zum diplomierten Optiker mehr gebe. Somit sei ein Vergleich des deutschen Meisterdiploms mit der schweizerischen «Meister»-Ausbildung des diplomierten Optikers nicht mehr möglich. Gegen

die Praxisänderung des SBFI haben sich in den letzten zwei Jahren Dutzende von Betroffenen vor verschiedenen Schweizer Gerichten zur Wehr gesetzt. Dies auch deshalb, weil alle kantonalen Gesundheitsgesetzgebungen den Titel des «diplomierten Optikers» für eine Ausübung des Berufs unverändert anerkennen. Um einem ausländischen Optiker eine Ar-

beitsbewilligung zu erteilen, brauchen die Kantone vorab aber die Absolution des SBFI. Doch diese blieb immer öfter aus oder wurde nur noch partiell erteilt.

Das SBFI akzeptiert den neuen Entscheid im «Diplomstreit». Das Bundesverwaltungsgericht habe einlässlich begründet, wieso die deutschen Diplome nach wie vor als gleichwertig anzusehen seien,

sagt Martin Fischer, Kommunikationsverantwortlicher des SBFI. «Ein Weiterzug ans Bundesgericht ist nicht vorgesehen.» Entscheide der Vergangenheit würden jedoch nicht neu aufgerollt, sagt Fischer. «Seit Eingang der Beschwerde haben wir rund zwanzig Gesuche – im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden – aber sistiert. Diese Gesuche wer-

den wir nun in den nächsten Wochen aufgrund des vorliegenden Urteils bearbeiten und entscheiden.» Keine Gültigkeit hat das St. Galler Urteil für Optikerdiplome aus anderen EU-Nationen.

Bei den Optikerketten wie Visilab, Fielmann und Kochoptik ist man erleichtert über diesen ersten Sieg. «Das Urteil bedeutet, dass Augenoptikermeister aus Deutschland wieder eine Berufsausübungsbewilligung bekommen können. Das betrifft natürlich auch eine Reihe von Meistern, die bereits in der Schweiz leben und arbeiten», sagt Friedrich Grimm, Chef von Kochoptik. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt entspanne sich nun ein wenig, glaubt Grimm. Die Optikerketten, die rund die Hälfte des Schweizer Marktes abdecken, hatten in den letzten Monaten Dutzende von Optikerstellen nicht mehr besetzen können.

### Schlechtere Optiker?

Bedenken meldet hingegen der Schweizer Optikerverband (SOV) an, in dem die kleinen Fachgeschäfte des Landes organisiert sind. Sie hatten die restriktive Anerkennungspraxis des Bundes begrüsst, weil sie um die Qualität des Berufsstandes fürchten. Man nehme das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis, sagt der SOV-Präsident Christian Stebler. «Hinsichtlich der Qualität augenoptischer Dienstleistungen für die Bevölkerung hat der SOV im Zusammenhange mit diesem Urteil aber erhebliche Vorbehalte.»